



EIT.swiss  
Limmatstrasse 63  
8005 Zürich  
044 444 17 17  
www.eit.swiss

Eidgenössisches Departement für  
Wirtschaft, Bildung und Forschung WBF  
Staatssekretariat für Wirtschaft SECO  
Holzikofenweg 36  
3003 Bern

[info.paga@seco.admin.ch](mailto:info.paga@seco.admin.ch)

Zürich, 3. April 2024

rp/mr

## Vernehmlassungsantwort: Änderung des Bundesgesetzes über die Allgemeinverbindlicherklärung von Gesamtarbeitsverträgen

Sehr geehrte Damen und Herren

Im Namen von EIT.swiss danken wir Ihnen für die Möglichkeit, zur Änderung des Bundesgesetzes über die Allgemeinverbindlicherklärung von Gesamtarbeitsverträgen (AVEG) Stellung nehmen zu können.

EIT.swiss ist die Berufsorganisation für rund 2'000 Elektrobetriebe mit über 40'000 Mitarbeitenden. Pro Jahr schliessen gut 3'000 Lernende ihre Grundbildung in einem der EIT.swiss-Berufe ab. Über 1'300 Personen absolvieren jährlich eine Prüfung auf Niveau Berufsprüfung und höhere Fachprüfung. Damit ist die Branche eine der grössten Ausbilderinnen im Bereich der technischen Berufe in der Schweiz.

EIT.swiss ist Vertragspartei des schweizweit allgemeinverbindlich erklärten Gesamtarbeitsvertrag (ausgenommen die Kantone Genf und Wallis) der schweizerischen Elektrobranche, dem rund 2'200 Unternehmen und rund 23'000 Arbeitnehmende unterworfen sind.

**EIT.swiss begrüsst grundsätzlich die vorgeschlagenen Umsetzungen der Motion 20.4738 und der Motion 21.3599. Der Verband sieht aber die Notwendigkeit von Anpassungen im Sinne einer klareren Formulierung betreffend Vorrang allgemeingültig erklärter Mindestlöhne. Ausserdem erachtet es EIT.swiss als zwingend, die beiden Motionen in separaten Vorlagen zu behandeln.**

Mit Befremden stellt EIT.swiss fest, dass der Bundesrat trotz Auftrag des Parlaments und dem präsentierten Vernehmlassungsentwurf die Nichtumsetzung empfiehlt. Aus staatspolitischer Sicht ist ein solches Vorgehen höchst fragwürdig. Hinzu kommt, dass der Bundesrat seine Empfehlung damit rechtfertigt, dass die Motion 20.4738 gegen Grundprinzipien der Schweizer Rechtsordnung verstosse. Gemeinsam mit weiteren betroffenen Branchen- und Wirtschaftsverbänden hat EIT.swiss diese Argumentation durch ein Rechtsgutachten von Prof. Dr. Isabelle Häner prüfen lassen, das zum klaren Schluss kommt, dass diese Argumentation einer rechtlichen Prüfung in keiner Weise standhält.

Seit 2014 ein nationaler Mindestlohn an der Urne gescheitert ist, wird immer wieder versucht, auf kantonaler und kommunaler Ebene Mindestlöhne einzuführen. In fünf Kantonen und zwei Städten war dieses Vorgehen bisher erfolgreich und wurde zudem vom Bundesgericht in einem in der Lehre umstrittenen Urteil gestützt.

Die Einführung kantonaler und kommunaler Mindestlöhne hat für Branchen, die einem allgemeinverbindlich erklärten Gesamtarbeitsvertrag unterworfen sind, zu Rechtsunsicherheit geführt, da das Verhältnis zwischen nationaler Allgemeinverbindlicherklärung und regionalen Mindestlöhnen bis dahin nicht geklärt wurde. Dem will das Parlament mit der Motion 18.3934 und in der Folge mit der Motion 20.4738 Abhilfe schaffen, indem die Normenkollision behoben wird. Damit soll auch die seit 100 Jahren erfolgreich geführte Sozialpartnerschaft erhalten werden, die für einen fairen Interessenausgleich zwischen Arbeitgebenden und Arbeitnehmenden führt.

Der Vernehmlassungsentwurf ergänzt nun die allgemeinen Voraussetzungen der Allgemeinverbindlichkeit und setzt das Anliegen der Motion 20.4738 um. Er ist aber dahingegen zu ergänzen, dass der Anwendungsvorrang allgemeinverbindlich erklärter Gesamtarbeitsverträge gegenüber kantonalen und regionalen Mindestlöhnen explizit festgehalten wird. Entsprechend ist der Entwurf wie folgt anzupassen:

#### **Art. 1 Abs. 4<sup>(neu)</sup> AVEG**

Die Bestimmungen des allgemeinverbindlich erklärten Gesamtarbeitsvertrages zum Mindestlohn gehen anderslautenden Bestimmungen der Kantone vor.

#### **Art. 2 Ziff. 4 AVEG**

Der Gesamtarbeitsvertrag darf die Rechtsgleichheit nicht verletzen und, unter Vorbehalt von Artikel 358 des Obligationenrechts, dem zwingenden Recht des Bundes und der Kantone nicht widersprechen; Bestimmungen über Mindestlöhne können allgemeinverbindlich erklärt werden, auch wenn sie ~~zwingendem~~ kantonalem Recht widersprechen.

Betreffend die Behauptung, ein Vorrang allgemeinverbindlich erklärter Gesamtarbeitsverträge verstosse gegen übergeordnetes Recht, ist festzustellen, dass Mindestlöhne und flankierende Massnahmen Teil der wirtschaftspolitischen Massnahmen, die dem Bundesrat vorbehalten sind, darstellen. Prof. Dr. Häner führt im Rechtgutachten aus: "[Es] bestehen berechtigte Gründe, die Einführung eines kantonalen Mindestlohns als eine kompetenzwidrige Form wirtschaftspolitischer Massnahmen einzustufen, weil die Kantone damit den schweizerischen Wirtschaftsraum, insbesondere im Bereich der ausländischen und interkantonalen Arbeitsmigration, gefährden und die etablierte Sozialpartnerschaft beschneiden." Ausserdem sei der Bund «kraft seiner umfassenden Gesetzgebungskompetenzen nach Art. 110 BV selbst im Bereich etwaiger sozialpolitischer Massnahmen berechtigt, existenzsichernde, mithin mindestlohnrelevante Bestimmungen zu erlassen. Tut er dies, fällt die Möglichkeit der Kantone im Bereich des Mindestlohns zu legiferieren grundsätzlich weg, weil damit derselbe Schutzzweck erfüllt wird.» Das Rechtsgutachten hält zudem fest: "Der Bundesgesetzgeber strapaziert [mit dem Vernehmlassungsentwurf] weder die bundesstaatliche Kompetenzaufteilung noch verlässt er die von ihm festgelegten Hierarchiestufen, betrifft doch die Änderung [im AVEG] ein Bundesgesetz und lässt die Frage nach der Qualifikation eines Beschlusses über die Allgemeinverbindlicherklärung unberührt". Und schliesslich argumentiert das Rechtsgutachten damit, "dass kantonal unterschiedliche Mindestlöhne die über Jahre etablierten und abgestimmten Sozialpartnerschaften und mit ihr den einheitlichen Wirtschaftsraum der Schweiz gefährden". Der Bundesrat hält im erläuternden Bericht fest, dass ein GAV "ein zwischen privaten Verbänden abgeschlossener Vertrag [ist] und seine Allgemeinverbindlicherklärung ändert nichts an seinem privatrechtlichen Vertragsstatus. Der Beschluss über die Allgemeinverbindlicherklärung ist ein Verwaltungserlass, der aus dem GAV kein Gesetz macht". Dem hält das Rechtsgutachten entgegen, durch die Allgemeinverbindlicherklärung werde "privat gesetztes zu staatlich

vorgegebenem Recht". Die Allgemeinverbindlicherklärung erweise sich "als eine Kombination aus privatautonomer Normsetzung und staatlichem Mitwirkungsakt bzw. wird sie vom Bundesgericht als normative Regelung mit Rechtsetzungscharakter qualifiziert, weshalb die Rechtswirkung im Ergebnis einem Rechtsetzungsakt nahekommen".

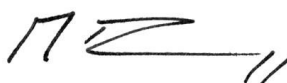
Die Umsetzung der Motion 21.3599 "Transparenz über die finanziellen Mittel paritätischer Kommissionen", die die Paritätischen Kommissionen der allgemeinverbindlich erklärten Gesamtarbeitsverträge dazu verpflichten will, ihre Jahresrechnungen betreffend Beiträge zu den Vollzugskosten zu veröffentlichen und über die Zweckbestimmung und die Verwendung der Mittel im Fondskapital Rechenschaft abzulegen, ist nach Ansicht von EIT.swiss klar zu begrüssen, da so die Informationslage von Arbeitgebenden und Arbeitnehmenden verbessert wird. Aufgrund der wenig umstrittenen Natur der Motion ist diese von der Frage nach dem Vorrang allgemeinverbindlich erklärter Mindestlöhne loszulösen, um sie nicht durch ein allfälliges Referendum zu gefährden.

Für Präzisierungsfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse



Simon Hämmerli  
Direktion



Michael Rupp  
Öffentlichkeitsarbeit